Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V. S 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBI. M-V. S. 360) sowie den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBI. M-V. S. 522) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

Die Stadt Plau am See erhebt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die gemäß den Regelungen der Satzung der Stadt Plau am See über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, Gebühren nach den Festsetzungen dieser Satzung (Sondernutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht
- 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- 2. bei Sondernutzung ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis mit dem Beginn der Sondernutzung an der öffentlichen Straße.
- (2) Gebührenschuldner sind
- 1. der Antragsteller,

Gesamtschuldner.

- 2. derjenige, der ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung an einer öffentlichen Straße vollzieht,
- 3. der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners nach Nr. 1 oder Nr. 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Sätze der Gebühr für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden mit den Maßstäben wie folgt festgelegt:

Nr. Sondernutzung und Maßstab Satz I. bauliche Anlagen und Einrichtungen

 Flächen für Baustelleneinrichtungen, einschließlich Ablagerung von Baumaterialien sowie Flächen zum Aufstellen von Baugerüsten

1.1.	täglich je m²	0,10 €
1.2.	monatlich ie m ²	2.00 €

1. Ausfertigung

- 2. Flächen zur Aufstellung von Schuttcontainern
- 2.1. je Container bis 7,5 m³
- 2.1.1. 1 Wochentag 2,50 €
- 2.1.2. für jeden weiteren Wochentag
- 2.2. je Container über 7,5 m³
- 2.2 1 1 Wochentag 10,00 €

1,50 €

- 2.2.2. für jeden weiteren Wochentag
- Wochentag 5,00 €
 3. Errichtung zusätzlicher und Umbau vorhandener Zufahrten ein-
- bau vorhandener Zufahrten, einschließlich Bordabsenkung einmalig 30,00 €
- 4. Werbemasten und –anlagen
- 4.1. Aufstellen von Masten mit und ohne Fahne für Werbezwecke
- 4.1.1. je Mast täglich 0,50 €
- 4.1.2. je Mast wöchentlich 2,50 €
- 4.1.3. je Mast jährlich 10,00 €4.2. Aufstellen von Werbeträgern
- über 0,5 m² und Werbeplakaten 4.2.1. je Träger wöchentlich 2,50 €
- 4.2.2. je Träger monatlich 5,00 €
- 4.2.3. je Träger jährlich 30,00 €
- 4.2.3. Je Trager Janriich 30,00 € 4.3. Hinweisschilder und Wegweiser
- über 0,5 m²
 4.3.1. je Schild oder Wegweiser
- monatlich 2,00 € 4.3.2. je Schild oder Wegweiser
- jährlich 20,00 € 4.4. Werbeträger, -plakate, Hinweis-
- 4.4. Werbetrager, -plakate, Hinweisschilder sonstige –anlagen bis 0.5 m²
- 4.4.1. je Stück

jährlich

- wöchentlich 1,50 €
- 4.4.2. je Stück
- monatlich 3,00 € 4.4.3. je Stück

15,00 €

II. Anbieten und Repräsentation von Waren und Dienstleistungen

- 1. Auslegen von Verkaufsware mit und ohne Stellvorrichtung
- 1.1. täglich je m² 0,25 €
- 1.2. monatlich je m² 1,00 € 1.3. jährlich je m² 5,00 €
- 2. Verkaufsstände für Druckerzeugnisse
- 2.1. monatlich je m² 2,50 €
- 2.2. jährlich je m² 25,00 €
 3. Aufstellen von Imbiss-, Getränke-
- und Speisewagen sowie –kioske 3.1. täglich je m² 1,00 €
- 3.1. tagich je m² $1,00 \in$ 3.2. monatlich je m² $5,00 \in$
- 3.3. jährlich je m² 50,00 €
- 4. sonstige Verkaufsstände
- 4.1. täglich je m² 1,00 € 4.2. jährlich je m² 20,00 €
- 5. Stände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen (Dauer 3 Wochen) je m² 0,50 €
- 6. Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten und Kiosken für gastronomische Nutzung
- 6.1. täglich je m² 0,25 €

650.331-030204

6.2. monatlich je m² 1,50 €

 Aufstellen von Zelten für gewerbliche Nutzung, einschließlich Festzelte

täglich je m² 0,25 € 8. Abstellen von Kraftfahrzeugen, die

zum Verkauf angeboten werden täglich je Fahrzeug 5,00 €

III. sonstige Sondernutzungen

- Fahrzeuge für Werbe- und Informationsveranstaltungen täglich je Fahrzeug 10,00 €
- Fahrzeuge zum Anbieten von Dienstleistungen täglich je Fahrzeug 10,00 €
- Flächen zum Aufstellen von Containern oder sonstigen Gegenständen, z. B. für Sammlungen o. ä.
- 3.1. täglich je m² 0,50 €
- 3.2. monatlich je m² 10,00 €
- 3.3. jährlich je m² 25,00 € (2) Für Fälle einer Sondernutzung, die
- (2) Für Fälle einer Sondernutzung, die nicht in Abs. 1 ausdrücklich aufgeführt sind, ist eine Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührenbestände zu erheben.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vor dem festgesetzten Fristende aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Plau am See die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, der 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides fällig ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 04.02.2003

Reier

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlicht in der Plaur Zeitung Nr. 2 vom 12. Februar 2003

Plau am See, den 13. Februar 2003

Reier Bürgermeister